

# Verzicht auf die Ausübung des Placetrechts

RRB vom 20. Februar 1951

---

Der Regierungsrat verzichtet auf die Ausübung des Placetrechtes, wonach ihm die Hirtenbriefe und Fastenmandate des hochwürdigen Herrn Bischofs von Basel und Lugano<sup>1)</sup> in Solothurn und des christkatholischen Bischofs der Schweiz in Bern vorgängig ihrer Publikation zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Kantonsrat hat von diesem Beschlusse am 17. April 1951 zustimmend Kenntnis genommen.

---

<sup>1)</sup> Heute «Bischof von Basel».